

and an increasing tendency to hire help the kenkey business is on the road towards further monetarization.

Rocksloh-Papendieck characterizes the development of the kenkey business as a feminization of social obligations. Women, responsible for the processing of kenkey, take immediate responsibility for feeding their family members. In this sense, according to the author, the kenkey business functions as a health-, age-, and unemployment insurance of southern Ghana.

This analysis, however, raises several unanswered questions in the mind of the reader. Assuming that women are typically the caretakers of dependent members of the family such as children and grandparents, it is not quite clear how the "the feminization of social obligations" in southern Ghana is new. And in light of the changes Rocksloh-Papendieck anticipates for the kenkey business one might wonder how much longer kenkey production will double as a form of insurance. If kenkey production is becoming increasingly monetarized, only those women who hire help will be able to support large numbers of family members. Women who are hired as the helping hands will be paid in money and will thus be unable to provide their dependents with kenkey.

The author illustrates her analyses with two life stories of kenkey women. Even though these interviews could have been more integrated into the text, Rocksloh-Papendieck's stories of these women give the reader a vivid image of the situation. All in all, this book is a fascinating account of women's work in Africa which hopefully will be followed by more feminist studies.

*Johanna Schoen*

*Abdelfadil Gnidil*

**Die völkerrechtliche Lage der ehemaligen Spanischen Sahara**

Diss. Tübingen 1987, 331 S.

Mit einem empfehlenden Vorwort des marokkanischen Botschafters in Bonn versehen, präsentiert sich die Untersuchung von Abdelfadil Gnidil über "Die völkerrechtliche Lage der ehemaligen Spanischen Sahara", die - von Hans v. Mangoldt betreut - 1987 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen wurde. Wer hieraus auf ein Plädoyer für den marokkanischen Standpunkt im Westsaharakonflikt schließt, sieht sich zwar vom Inhalt bestätigt, sollte das Buch aber dennoch nicht aus der Hand legen: Einmal kann es nur nützlich sein gegenüber den zahlreichen Publikationen, die dieses Problem mehr oder weniger ausgesprochen vom Standpunkt der POLISARIO-Bewegung bzw. der von ihr ins Leben gerufenen "Demokratischen Arabischen Republik Sahara" (DARS; Gnidil schreibt allerdings konstant ADRS) aus behandeln, auch

den marokkanischen Gegenstandspunkt zur Kenntnis zu nehmen. Zum anderen aber sind es wahrlich keine schlechten Argumente, mit denen Gnidil diesen Standpunkt vertritt, wenn sie auch nicht überall zu überzeugen vermögen:

Nach einer Darstellung der "geschichtlichen Entwicklung" (S. 1 - 56) behandelt er "Die Saharafrage vor dem IGH" (S. 57 - 141), "Die Saharafrage und das Selbstbestimmungsrecht" (S. 142 - 230) und "Die Saharafrage und die Uti-Possidetis-Doktrin" (S. 231 - 275) und faßt seine Ergebnisse in einer kurzen Schlußbetrachtung (S. 276 - 279) zusammen. Nützlich sind der Dokumentenanhang (S. 309 - 329) mit den Texten einiger sonst schwer zugänglicher internationaler Verträge und vor allem auch zwei Kartenskizzen (S. 330 - 331), die auch dem geographisch weniger bewanderten Leser den Gegenstand der Untersuchung veranschaulichen.

Für die Beurteilung der heutigen völkerrechtlichen Lage des nun meist als Westsahara bezeichneten Territoriums kommt es ja wesentlich darauf an, welchen Status es zu Beginn der spanischen Okkupation hatte, d.h. ob es Bestandteil irgend eines Staates war oder aber herrschaftsfreie "terra nullius", die dem kolonialen Zugriff offenstand. Denn daraus ergibt sich, ob beim Ende der Kolonialherrschaft (Ende des französisch-spanischen Protektorats über Marokko 1956; Rückzug Spaniens aus der Sahara 1976) etwaige alte Hoheitsrechte wieder auflebten oder ob die Bühne für eine Neugestaltung der politisch-rechtlichen Verhältnisse unter (alleiniger) Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts frei war.

Hier ist nun Gnidil ohne weiteres zuzustimmen, wenn er eine Beurteilung dieser Frage ausschließlich nach den Normen des klassischen (europäischen) Völkerrechts ablehnt und Begriffe des islamischen Rechts heranzieht: Schließlich gehören alle Konfliktsparteien (Marokko, Mauretanien, Algerien und POLISARIO bzw. DARS) zum islamischen Rechtskreis. Wahrscheinlich hat er auch Recht, wenn er dem IGH-Gutachten von 1975 eine auf Unkenntnis beruhende Fehlinterpretation islamischer Rechtsgrundsätze vorwirft. Hauptstreitpunkt ist hierbei die Rechtsnatur der unbestrittenen Huldigung der in der Westsahara nomadisierenden Stämme gegenüber dem Sultan von Marokko: Während Marokko hierin eine Anerkennung der Territorialhoheit des Sultans über das von den Stämmen bewohnte Gebiet sieht, folgte der IGH der entgegenstehenden Argumentation, daß es sich hier nur um einen religiösen Unterwerfungsakt gegenüber dem Sultan in seiner Eigenschaft als Schutzherr (Kalif) der Gläubigen gehandelt habe, die nur die Stammesangehörigen persönlich gebunden und das Gebiet allenfalls als zum "Dar al-Islam" gehörend ausgewiesen habe.

Hier liegt wohl in der Tat eine Fehlinterpretation vor: Das sich vom Marokko bis Indonesien erstreckende "Dar al-Islam" umfaßt ohne Rücksicht auf Huldigung und Territorialhoheit alle islamischen Gebiete. Stellt man aber auf die Zweiteilung des marokkanischen Herrschaftsgebiets in das dem Sultan unmittelbar unterstellte "Bilad al-Machzan" und das ihm nur durch Huldigung verbundene "Bilad al-Siba" ab und bestreitet mit dem IGH für letzteres die marokkanische Souveränität, so liegt hierin eine Inkonsistenz, da zu letzterem auch unbestritten marokkanische Gebiete, z.B. im Atlas-Gebirge, gehören.

So hat Gnidil wohl recht, wenn er feststellt, daß Spanien keine Gebietshoheit über die Westsahara erwerben konnte: Die Stämme im Südteil des Gebiets (Rio de Oro bzw. Wadi

ad-Dahab), mit denen es 1884 ff. Unterwerfungsverträge schloß, konnten auf Grund ihrer vorherigen Huldigung an den Sultan über Souveränitätsrechte nicht verfügen; und Frankreich, das ihm 1912 nach Abschluß des Protektoratsvertrags mit Marokko zusammen mit dem Protektorat über Nordmarokko und die Enklave Ifni auch die nördliche Westsahara (Saqiyya al Hamra) abrat, konnte nicht über mehr verfügen, als es selbst erworben hatte: Protektoratsrechte, die die Zugehörigkeit zu Marokko nicht berühren konnten. Schließlich ist der Hinweis nicht ohne Bedeutung, daß z.B. das Britisch-Marokkanische Abkommen von 1895 von der Zugehörigkeit des Gebiets zu Marokko ausging.

Die von Gnidil wiederholt betonte Parallelität des - erst 1934 unter Kontrolle gebrachten - gegen Spanien wie Frankreich gleichermaßen gerichteten Widerstands in der Westsahara und im (übrigen) Marokko leitet schon über zur Frage des Selbstbestimmungsrechts für die saharauische Bevölkerung. Hier ist Gnidil am wenigsten zu folgen, wenn er dieses Prinzip nur als politische Maxime, nicht aber als Völkerrechtsgrundsatz anerkennen will: Die in zahlreichen VN-Resolutionen und auch in der gesamten Entkolonialisierungspraxis seit dem 2. Weltkrieg zum Ausdruck gekommene Rechtsüberzeugung der Völkerrechtsgemeinschaft spricht eine zu deutliche Sprache. Strittig kann nur sein, ob die saharauischen Stämme ein Volk als Träger des Selbstbestimmungsrechts bilden (was nach neueren Kriterien wohl zu bejahen ist) und in welcher Richtung es ggf. dieses Recht ausüben will: Ein Teil der Stämme hat ja (nolens oder volens?) die (nach dem Rückzug Mauretanien 1979) alleinige Souveränität Marokkos akzeptiert, während ein anderer mit algerischer Unterstützung (und im algerischen Exil) die DARS ausrief. Hier sei daran erinnert, daß die Gebietshoheit in dem Gebietsteil, aus dem sich Mauretanien 1979 zugunsten der POLISARIO (d.h. DARS) zurückzog, eindeutig von Marokko ausgeübt wird. Eine Volksabstimmung, die ja nun auch Marokko - und auch Gnidil - wenn auch nur als politisch geboten, nicht als rechtlich erforderlich - akzeptiert, mag es ans Licht bringen.

Als Nebensächlich, wenn nicht gar als bloße Spiegelfechterei, mag man die Erörterungen um die Anwendbarkeit der in Lateinamerika entwickelten und dort wohl auch als regionales Völkerrecht anerkannten "uti possidetis"-Doktrin ansehen, die Gnidil mit Recht schon deshalb verneint, weil es sich bei der Westsahara nicht um einen Grenz-, sondern um einen Territorialkonflikt handelt.

Insgesamt also eine stets interessante, manchmal auch irritierende und teilweise von Einzelheiten überfrachtete Darstellung, deren Lesbarkeit allerdings unter der Gewohnheit des Verfassers leidet, fremdsprachige Zitate manchmal mitten im Satz in den Text einzufügen, statt sie ins Deutsche zu übertragen und den Urtext in die Anmerkungen zu verweisen. Manchmal zitiert er auch, ohne dies anzugeben, im Urtext spanische Dokumente in englischer oder französischer Sprache, offenbar weil er sie in diesen Sprachen verfaßten Sekundärquellen entnommen hat. Lästig ist schließlich, daß offenbar nur recht oberflächlich Korrektur gelesen wurde: Fast auf jeder Seite finden sich falsche Namensschreibungen, Wortauslassungen oder grammatische bzw. orthografische Schnitzer, die den Lesefluß hemmen.

Trotz dieser Mängel aber ist die Lektüre empfehlenswert für jeden, der sich für die Konvergenz oder Divergenz rechtlicher und politischer Entwicklungen in Afrika interessiert.

*Karl Leuteritz*

*Ludwik Dembinski*

**The Modern Law of Diplomacy: External missions of states and international organizations**

Martinus Nijhoff, Dordrecht/Lancaster/Boston 1988, 282 S., £ 40,95

Wie der Untertitel erkennen lässt, faßt Ludwik Dembinski in seiner Abhandlung "The Modern Law of Diplomacy" den Begriff der Diplomatie weiter als bisher üblich und schließt damit eine empfindliche Lücke im völkerrechtlichen Schrifttum: Noch nie war vorher das Recht der Außenvertretungen aller Völkerrechtssubjekte - also der (ständigen) diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Staaten untereinander, der Sondermissionen und Delegationen, der Vertretungen von Staaten bei internationalen Organisationen sowie von internationalen Organisationen bei Staaten und untereinander - im Zusammenhang behandelt worden. So macht man sich mit einiger Spannung an die Lektüre und legt das Buch am Ende um wertvolle Erkenntnisse bereichert, wenn auch - wie könnte es bei einem solchen ersten Versuch anders sein - nicht völlig befriedigt, wieder aus der Hand.

Der Verfasser hat sein Werk systematisch gegliedert und behandelt in - zu fünf Teilen zusammengefaßten - 27 Kapiteln zunächst den Gegenstand seiner Untersuchung und die einschlägigen Rechtsgrundlagen (Kap. I und II) und dann nacheinander die Außenvertretungen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, ihre Errichtung, Arbeitsbedingungen und Schließung (Kap. III - IX); das Personal der Vertretungen in seinen verschiedenen Kategorien sowie Beginn und Ende seines Tätigwerdens (Kap. X - XIV); den Status der Vertretungen und ihrer Mitglieder (Kap. XV - XXII); und schließlich die Tätigkeitsbereiche der Außenvertretungen (Kap. XXIII - XXVII). Die Rechtslage wird dabei an Hand der Übereinkünfte dargestellt, die im wesentlichen aus der Tätigkeit der Wiener Kodifikationskonferenzen seit 1961 hervorgegangen sind: Wiener Übereinkunft über diplomatische Beziehungen von 1961 (WÜD), über konsularische Beziehungen von 1963 (WÜK), über Sondermissionen von 1969 und über die Beziehungen von Staaten mit internationalen Organisationen von 1975. Dazu treten die VN-Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der VN und der Sonderorganisationen von 1947, die New Yorker Diplomatenschutzkonvention von 1973 und der Entwurf der "International Law Commission" (ILC) für ein Protokoll über den diplomatischen Kurierbeutel und Kurier. Schrifttum aus der Zeit vor 1960 wird vom Verfasser nicht berücksichtigt.